

Unabhängige Wählergemeinschaft Brekendorf  
(UWB)

Satzung in der Fassung vom 02. November 2023

### § 1 Zweck

- (1) Die UWB ist eine Wählergruppe im Sinne des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig- Holstein (GKWG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die UWB ist ein nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der seinen Sitz in Brekendorf hat.
- (3) Die UWB vereinigt Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Brekendorf, die bereit sind, uneigennützig an der Lösung der der Gemeinde Brekendorf gestellten Aufgaben mitzuarbeiten, und die Anliegen der Gemeinde und aller Kreise ihrer Bewohner und Bewohnerinnen nach Kräften zu fördern. Die Mitglieder tragen das Programm der UWB mit und unterstützen dessen Umsetzung.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der UWB kann jeder bei der Kommunalwahl wahlberechtigte Bürger und jede Bürgerin der Gemeinde Brekendorf werden, sofern er oder sie nicht aktiv für eine andere politische Partei oder Wählergemeinschaft in Brekendorf tätig ist oder für diese kandidiert. Ferner können Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, Mitglied in der UWB werden. Zum Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Jugendvertreters, können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Zum Ausschussmitglied und Kassenprüfer können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erworben oder durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie erlischt durch schriftliche oder mündlich zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärung oder auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der Vereinsmitglieder.
- (3) Beschlüsse nach §2, Absatz 2 werden offen abgestimmt. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung ist mit Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Zur Deckung der allgemeinen Kosten wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Mitglieder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr besteht Beitragsfreiheit.

### § 3 Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Genossenschaften

- (1) Die UWB kann Mitglied in Vereinen, Verbänden und Genossenschaften werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Brekendorf haben und die anerkannt sind als gemeinnützig oder dem Gemeinwohl oder der Daseinsvorsorge der Gemeinde Brekendorf dienen.

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der UWB ist die Mitgliederversammlung. Sie soll vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist innerhalb von 14 Tagen ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder - jedoch mindestens zehn Personen - dies gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt
  - (a) den Vorstand in der ersten Mitgliederversammlung nach den jeweiligen Kommunalwahlen für die Dauer einer Legislaturperiode,
  - (b) die Kandidaten für die Wahl in die Gemeindevertretung,
  - (c) die in die Ausschüsse zu entsendenden wählbaren Bürger
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - (a) Satzungsänderungen,

- (b) das Programm,
- (c) Berichte des Vorstandes und die Entlastung desselben,
- (d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- (e) Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Genossenschaften
- (f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge

(4) Zur Mitgliederversammlung sind die Angehörigen des Vereins 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Zehntel - jedoch mindestens zehn Personen - der eingetragenen Mitglieder erschienen sind.

(5) Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen.

(6) Bei Kandidatenwahlen (§4, Abs.2, b, c) ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Sodann ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; die Änderung dieser Satzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bzw. Sitzungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzendem/Vorsitzender
- stellvertretendem/r Vorsitzenden/Vorsitzender
- Jugendvertreter/-in
- Schriftführer/Schriftführerin
- Kassenwart/Kassenwartin
- Beisitzer/Beisitzerin.

(2) Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind sowohl gerichtlich als außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Vorsitzende/r und Kassenwart/in sind jeweils einzelbankbevollmächtigt.

(3) Die Gemeindevertreter der UWB, die nicht im Vorstand vertreten sind, nehmen mit Rede- und Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil.

## **§ 6 Gemeindevertreter/-innen**

(1) Die Gemeindevertreter/-innen der UWB handeln selbständig und nicht weisungsgebunden.

(2) Die Gemeindevertreter/-innen der UWB informieren den Vorstand des Vereins regelmäßig über ihre Arbeit, sofern die behandelten Themen nicht der Schweigepflicht unterliegen.

(3) Die Ausschussmitglieder informieren umgehend, rechtzeitig und schriftlich die Gemeindevertreter.

## **§ 7 Auflösung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Der Kassenbestand wird in diesem Fall wohlthätigen Zwecken zugeführt.